

**Polizeiverordnung**  
**zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und**  
**gegen umweltschädliches Verhalten in der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 29. September 2009  
in der Fassung vom 27. Juli 2021

Aufgrund von § 17 Abs. 1 und § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, S. 735, ber. S. 1092), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Polizei in Baden-Württemberg und zur Änderung weiterer polizeirechtlicher Vorschriften vom 6. Oktober 2020 (zuvor: § 10 Abs. 1, § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596)) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Freiburg i. Br. als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29. September 2009 und vom 27. Juli 2021 folgende Polizeiverordnung:

§ 1

Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, in Park- oder Freizeitanlagen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für amtliche Durchsagen sowie bei Umzügen, Kundgebungen, Volksfesten, Märkten, Ausstellungen und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

§ 2

Nichtgewerbliche Arbeiten

- (1) Nichtgewerbliche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.

- (2) Sofern nichtgewerbliche Arbeiten mit Geräten oder Maschinen durchgeführt werden, die in den Anwendungsbereich der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung fallen, richten sich deren Nutzungszeiten nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (§ 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

### § 3

#### Schutz der Nachtruhe

Die Nachtruhe in der Stadt Freiburg i. Br. dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

### § 4

#### Tierhaltung

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass Dritte nicht durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise erheblich belästigt oder gestört werden.
- (2) Mit Ausnahme von Blindenführ- und anderen Assistenzhunden sind Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (3) In folgenden Gebieten sind Hunde an der Leine zu führen:
- Fußgängerzone Innenstadt;
  - in der Umgebung des Naturschutzgebietes „Freiburger Rieselfeld“ innerhalb des durch die Bundesautobahn A5, den Bundesautobahn-Zubringer Mitte bis zur Ausfahrt Lehen, die Straße Zum Tiergehege, die Mundenhofer Straße bis Bollerstaudenweg, den Bollerstaudenweg und die Opfinger Straße begrenzten Bereichs.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Hunde nur an kurzer Leine (maximal 1,5 m Leinenlänge) geführt werden.
- (5) Im übrigen Stadtgebiet sind Hunde an der Leine zu führen, wenn nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist oder im Einzelfall ein Leinenzwang angeordnet wurde.
- (6) Der Leinenzwang gilt nicht für den Hundeeinsatz bei der Jagdausübung.

(7) Wer einen Hund ausführt, ist verpflichtet, den Hundekot unverzüglich zu beseitigen, den der mitgeführte Hund auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen hinterlassen hat.

## § 5

### Fütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Ebenso dürfen Wasservögel (z. B. Enten, Schwäne usw.) in öffentlichen Anlagen nicht gefüttert werden. An den genannten Orten darf auch kein Futter, das zum Füttern von Tieren bestimmt ist, ausgelegt werden.

## § 6

### Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

An öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Anlagen einsehbar sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.

## § 7

### Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und das Waschen von Fahrzeugen mit Waschmitteln auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

(2) Die Vorschriften des Wassergesetzes bleiben unberührt.

## § 8

### Schutz vor Wasserverunreinigungen

Es ist untersagt, Wasser in Brunnen oder sonstigen zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wasserbehältern zu verunreinigen.

§ 9

Schutz vor Luftverunreinigungen

Es ist untersagt, Gerüche, Staub oder Rauch zu verursachen, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen.

§ 10

Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude mit der von der Gemeinde (Baurechtsamt bzw. Ortsverwaltung) festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. Die Hausnummer ist spätestens bei Bezug des Gebäudes anzubringen.
- (2) Die Hausnummer muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus gut lesbar sein. Sie ist unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke oder am Grundstückszugang anzubringen. Unleserliche Hausnummernschilder sind zu erneuern.

§ 11

Bettelei

- (1) In der Stadt Freiburg i. Br. ist belästigendes Betteln, insbesondere durch aufdringliches Ansprechen oder Anhalten von Passanten, verboten.
- (2) Ebenso ist das Betteln in Begleitung von Kindern verboten.

§ 12

Aufenthalt auf öffentlichen Straßen,  
in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen ist untersagt:
  1. Personen grob ungehörig zu belästigen oder zu behindern.
  2. Das Nächtigen.
  3. Das Verrichten der Notdurft.
  4. Das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern von Abfällen (z. B. Flaschen, Dosen u. a.).
- (2) In öffentlichen Anlagen ist außerdem untersagt:

1. sie über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus zu nutzen;
2. mit Fahrzeugen zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist;
3. zu reiten;
4. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.

### § 13

#### Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Rauchen untersagt.
- (2) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist das Zurücklassen von Abfällen, insbesondere von Glasbehältnissen, entsprechend § 12 Abs. 1 Nr. 4 nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen gestattet.
- (3) Die Benutzung der Spielgeräte und -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist Personen über 14 Jahren untersagt.

### § 14

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Darüber hinaus sind öffentliche Straßen auch alle privaten Straßen, Wege und Plätze, auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Erholungsplätze, Kinderspielplätze, Ballspielplätze und Grillplätze. Dazu gehören auch Rasenflächen, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen und Grünflächen von Straßen und Plätzen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für die Öffentlichkeit unbeschränkt zugänglichen baulichen Anlagen, insbesondere Wartehäuschen.

### § 15

#### Ausnahmen

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern eine Ausnahmeregelung im öffentlichen

Interesse geboten erscheint oder für den Betroffenen eine unbillige Härte entstehen würde und keine öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann das Garten- und Tiefbauamt im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde von § 12 Abs. 2 und § 13 Ausnahmen zulassen.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass andere erheblich belästigt oder gestört werden;
2. entgegen § 2 nichtgewerbliche Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, durchführt;
3. entgegen § 3 durch Lärm die Nachtruhe stört;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Haustiere so hält, dass Dritte durch anhaltenden Lärm oder auf andere Weise erheblich gestört werden;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen nicht fernhält;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Hunde in öffentlichen Anlagen nicht an kurzer Leine führt;
8. entgegen § 4 Abs. 5 Hunde nicht an der Leine führt und als Begleitperson nicht ausreichend auf sie einwirkt;
9. entgegen § 4 Abs. 7 Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
10. entgegen § 5 Tauben oder Wasservögel füttert oder Futter auslegt;
11. entgegen § 6 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
12. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder mit Waschmitteln wäscht;
13. entgegen § 8 Wasser verunreinigt;
14. entgegen § 9 Gerüche, Staub oder Rauch verursacht, die zu erheblichen Belästigungen von Dritten führen;
15. entgegen § 10 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
16. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 3 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 10 anbringt.
17. entgegen § 11 Abs. 1 in belästigender Form bettelt;
18. entgegen § 11 Abs. 2 mit Kindern bettelt;

19. entgegen § 12 Abs.1 Nr. 1 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen andere Personen grob ungehörig belästigt oder behindert;
20. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen nächtigt;
21. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder öffentlichen Einrichtungen außerhalb öffentlicher Toilettenanlagen seine Notdurft verrichtet;
22. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen verunreinigt;
23. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 öffentliche Anlagen über den durch Hinweisschilder bestimmten Umfang hinaus nutzt;
24. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen fährt oder Fahrzeuge abstellt;
25. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 in öffentlichen Anlagen reitet;
26. entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
27. entgegen § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Kinderspielplätzen raucht;
28. entgegen § 13 Abs. 3 unbefugt Spielgeräte und -einrichtungen auf öffentlichen Kinderspielplätzen benutzt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 des Polizeigesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 09.10.2009.

Die Änderung der Polizeiverordnung vom 27.07.2021 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 24.09.2021 und am 25.09.2021 in Kraft getreten.